

Satzung

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Städtische Dienste Eberbach

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach am 19.12.2024 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Städtische Dienste Eberbach beschlossen:

§ 1

Im § 1 Abs. (2) wird lit. f. neu aufgenommen:

§ 1 Abs. (2) lit. f. erhält folgende Neufassung:

- f. Die Vermietung von Wohnimmobilien.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Eberbach, den 19. Dezember 2024

Der Bürgermeister:



Peter Reichert

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Eberbach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.